

Landgericht Berlin

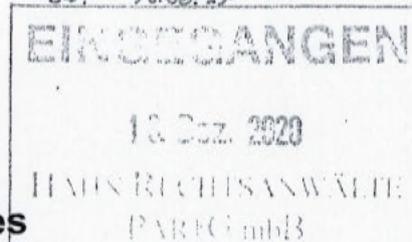
Az.: 38 O 164/20



Im Namen des Volkes

Urteil

TB: 04.01.21
Bo: 18.01.21
BB: 18.03.21 w.g.
St: 18.06.21



In dem Rechtsstreit

- 1) [REDACTED]
- Kläger -
- 2) [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwälte **Hahn PartG mbB**, Alter Steinweg 1, 20459 Hamburg, Gz.: 27819-19/CR

gegen

ING-DiBa AG, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Nick Jue, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt, Gz. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Göhm**, Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt, Gz.: Af/1354/20NO10

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 38 - durch die Richterin am Landgericht Dr. Kanne-Tilsen als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.09.2020 für Recht erkannt:

- 1. Es wird festgestellt, dass die Kläger wegen des Widerrufs vom 16.12.2019 nicht mehr aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 25.06.2015 über 50.000,00 € (Darlehenskonto-Nr. [REDACTED] Vorgangsnummer [REDACTED] (0)) verpflichtet sind, Zinszahlungen und Tilgungsleistungen zu erbringen.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen

3. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 85 % und die Beklagte zu 15 % zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

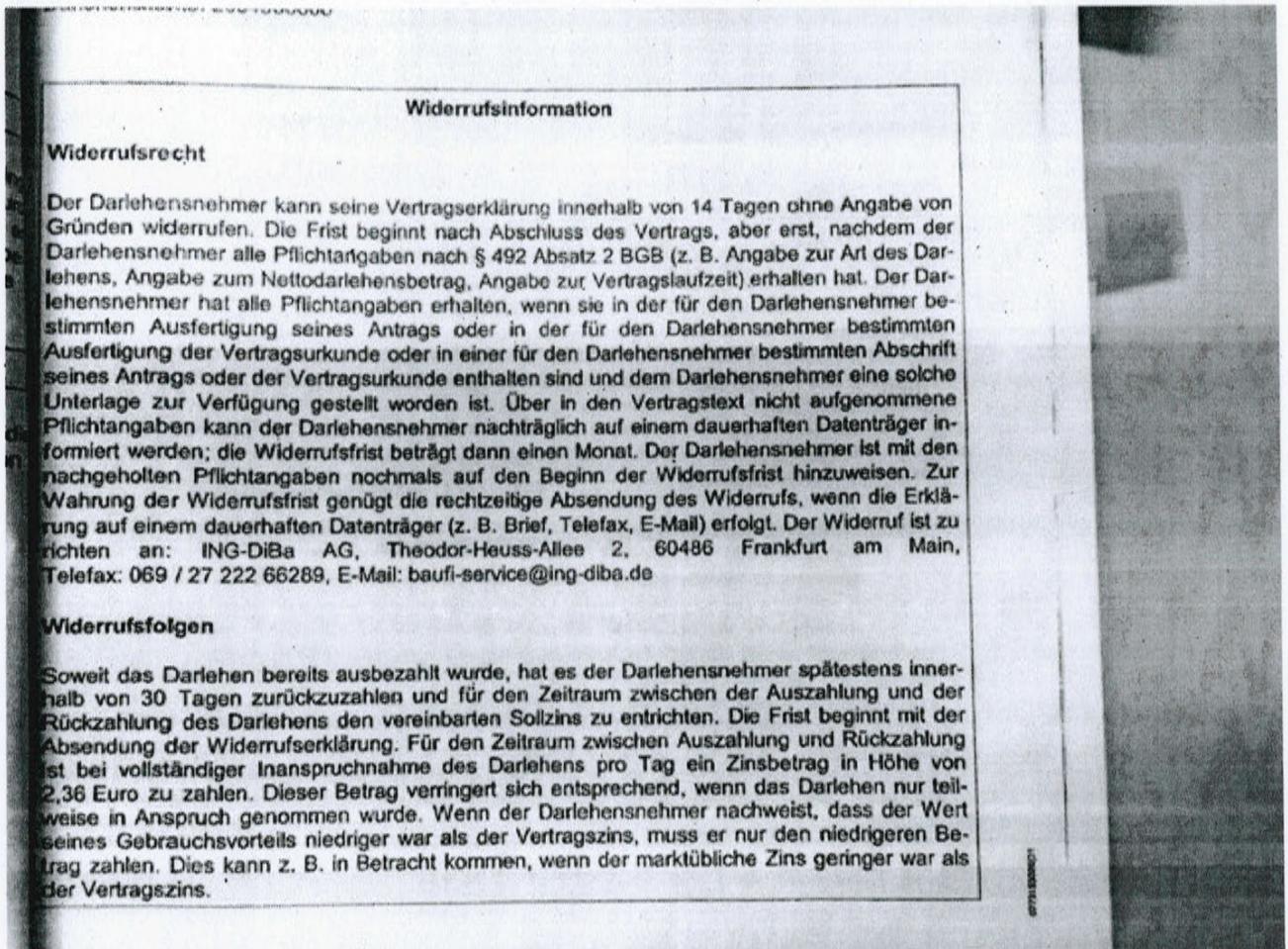
Beschluss

Der Streitwert wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte ist ein Kreditinstitut und betreibt Bankgeschäfte. Sie schloss mit den Klägern im Wege des Fernabsatzes zwei Verträge über die Gewährung von Darlehen, die der Finanzierung eines Einfamilienhauses dienten. Der Nominalbetrag des Darlehens zur Kontonummer [REDACTED] vom 16.06.2015 betrug 230.000,00 € bei einem zunächst bis zum 30.06.2025 festgeschriebenen Nominalzins von 2,38 % p. a. Das weitere Darlehen zur Kontonummer [REDACTED] vom 25.06.2015 - refinanziert aus Mitteln des KfW-Wohnungseigentumsprogramms (124) - belief sich auf einen Nominalbetrag von 50.000,00 € zu einem zunächst bis zum 30.06.2020 festgeschriebenen Nominalzins von 1,7 % p. a.

In der Widerrufsbelehrung des Darlehensvertrages heißt es bis auf den konkreten Zinsbetrag jeweils gleichlautend:



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Verträge sowie der Widerrufsinformationen wird auf die Vertragsurkunden (Anlagen K 1 und 2) verwiesen.

Die Darlehen wurden vollständig valuiert und vertragsgemäß bedient.

Mit Schreiben vom 16.12.2019 (Anlage K 3) widerriefen die Kläger ihre auf den Abschluss der Darlehensverträge gerichteten Willenserklärungen und erklärten hilfsweise die Kündigung gemäß § 494 Abs. 6 Satz 1 BGB. Die Beklagte wies die Widerrufserklärungen der Kläger zurück.

Die Kläger meinen, die Widerrufsbelehrungen seien fehlerhaft, so dass sie auch noch im Dezem-

ber 2019 den Widerruf hätten erklären können. Jedenfalls stehe ihnen aber ein Kündigungsrecht zu, da in der Vertragsunterlagen Angaben zur Laufzeit und zum Kündigungsrecht fehlten.

Die Kläger beantragen,

festzustellen,

1. dass die Kläger wegen des Widerrufs (hilfsweise: wegen der Kündigung nach § 494 Abs. 6 Satz 1 BGB) vom 16.12.2019 nicht mehr aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 15.06.2015 über 230.000,00 € (Darlehenskonto-Nr. [REDACTED], Vorgangsnummer [REDACTED]) verpflichtet sind, Zinszahlungen und Tilgungsleistungen zu erbringen;
2. dass die Kläger wegen des Widerrufs (hilfsweise: wegen der Kündigung nach § 494 Abs. 6 Satz 1 BGB) vom 16.12.2019 nicht mehr aus dem mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrag vom 25.06.2015 über 50.000,00 € (Darlehenskonto-Nr. [REDACTED], Vorgangsnummer [REDACTED]) verpflichtet sind, Zinszahlungen und Tilgungsleistungen zu erbringen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin ist der Ansicht, die Widerrufsfrist sei abgelaufen und ein Kündigungsrecht stehe den Klägern derzeit nicht zu.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I. In Ansehung der Zulässigkeit der Klage ist vorliegend nur auf die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin sowie das Vorliegen des nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses näher einzugehen.

1. Für den negativen Feststellungsantrag folgt die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin daraus, dass im Rahmen des § 29 Abs. 1 ZPO auf die materielle Rechtslage abzustellen ist. In der Sache geht es bei diesem Antrag um eine Zahlungspflicht der Kläger (Pflicht, Zins und Tilgung zu leisten), nicht etwa vordergründig um eine Zahlungspflicht der Beklagten aus dem Rück-

gewährschuldverhältnis. Hierfür ist gesetzlicher Erfüllungsort der Sitz des Klägers zum Zeitpunkt der Begründung des Darlehensvertrags (§ 269 Absatz 1 BGB). Da es auf den streitgegenständlichen Anspruch und nicht die Parteirollen ankommt, ist dieser Ort damit auch im Rahmen der negativen Feststellungsklage maßgeblich (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 05.11.2020 – 8 U 1084/20 –, Rn. 48, juris).

2. Die Klage ist zulässig. Insbesondere kommt den Klägern für die begehrte negative Feststellung das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse zu, hat sich die Beklagte doch Ansprüchen aus den streitgegenständlichen Darlehensverträgen berührt (vgl. BGH, Urteil vom 16.05.2017 – XI ZR 586/15 –, Rn. 13 f., juris). Die Kläger sind hier auch nicht auf den Vorrang der Leistungsklage zu verweisen, weil ihnen jedenfalls bei der im Falle der Wirksamkeit des Widerrufs zu erwartenden Aufrechnung ein eigener Zahlungsanspruch aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis nicht verbliebe.

II. In der Sache hat die Klage nur teilweise Erfolg. Die begehrte negative Feststellung war nur in Ansehung des Darlehens mit der Nr. -608 (Klageantrag zu 2) zu treffen. Abzulehnen war die Klage hingegen in Ansehung des Widerrufs der auf den Abschluss des Darlehensvertrages mit der Nr. -607, da die 14-tägige Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 BGB in der hier maßgeblichen Fassung vom 20.09.2013 (im Folgenden: a.F.) bereits abgelaufen war und den Klägern auch kein Kündigungsrecht nach § 494 Abs. 6 Satz 1 BGB zustand.

1. Klageantrag zu 1) – Darlehen Nr. -607

a. Die Kläger haben ihre auf Abschluss des Darlehensvertrags Nr. -607 gerichteten Willenserklärungen nicht wirksam widerrufen. Die Widerrufsfrist gemäß §§ 495 Abs. 1, 355 Abs. 2 S. 1 BGB a.F. von 14 Tagen war im Zeitpunkt des Widerrufs bereits abgelaufen, weil die den Kläger erteilte Widerrufsinformation inhaltlich nicht zu beanstanden ist und die ihnen zur Verfügung gestellte Vertragsurkunde alle für die Ingangsetzung der Widerrufsfrist erforderlichen Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB enthält.

Die Beklagte kann sich auf Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB in der Fassung vom 20.09.2013 berufen, wonach dann, wenn ein Verbraucherdarlehensvertrag eine Vertragsklausel in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthält, die dem Muster in Anlage 7 entspricht, diese den Anforderungen der Sätze 1 und 2 genügt. Die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung entspricht in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form wörtlich der Musterbelehrung in Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 EGBGB.

Die Kläger machen zu Unrecht geltend, die Widerrufsinformation sei fehlerhaft, weil sie eine Kas-kadenverweisung auf die Vorschrift des § 492 Abs. 2 BGB enthalte, welcher seinerseits auf Artikel

247 §§ 6 bis 13 EGBGB verweise. Der Gesetzgeber hat den Verweis auf § 492 Abs. 2 BGB mit Gesetzesrang als eine klare und verständliche Gestaltung der Information über die Voraussetzungen für das Anlaufen der Widerrufsfrist vorgegeben (vgl. BGH, Beschluss vom 19.03.2019 - XI ZR 44/18 -, juris Rn. 16; OLG Stuttgart, Urteil vom 18.02.2020 - 6 U 306/18 -, juris Rn. 28). Genauer als der Gesetzgeber muss der Darlehensgeber die Widerrufsinformation nicht formulieren (vgl. Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 06.10.2020 – 5 U 708/19 –, Rn. 11 - 12, juris).

Aus dem Urteil des EuGH vom 26.03.2020 (C-66/19, NJW 2020, 1423) für den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (Verbraucherkreditrichtlinie 2008) können die Kläger im vorliegend zu beurteilenden Fall ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Beklagte kann sich hinsichtlich der von ihr verwendeten Widerrufsinformation – wie soeben erläutert - auf die Gesetzlichkeitsfiktion gemäß Artikel 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB berufen, denn diese Regelung des nationalen Rechtes, welche einer richtlinienkonformen Auslegung nicht zugänglich ist, führt dazu, dass die Kammer von einer den Anforderungen des Artikels 247 § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 3 EGBGB genügenden Widerrufsinformation auszugehen hat, welche den Beginn der Widerrufsfrist herbeiführen konnte (vgl. BGH, Beschluss vom 31.03.2020, XI ZR 198/19, BKR 2020, 253 Rn. 10 ff. OLG Stuttgart, Urteil vom 26.05.2020, 6 U 448/19, BeckRS 2020, 10167 Rn. 39 f.; OLG München, Beschluss vom 30.03.2020, 32 U 5462/19, BeckRS 2020, 5137 Rn. 50; OLG Hamburg, Beschluss vom 23.04.2020, 13 U 18/20, Anlage BE 2; OLG Dresden, Beschluss vom 08.06.2020, 8 U 162/20).

Soweit die Kläger ohne nähere Erläuterung allgemein rügen, der Vertrag enthalte die wesentlichen Pflichtangaben nicht, haben die Kläger ihren Sachvortrag nicht näher substantiiert (vgl. BGH, Urteil vom 17.04.2018 – XI ZR 446/16 –, Rn. 21, juris)

Entgegen der Ansicht der Kläger war der Abschluss des weiteren Darlehensvertrages über 50.000,00 € nicht nach Art. 247 § 8 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F. i.V.m. Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EGBGB a.F. in der vorvertraglichen Information anzugeben. Eine dahingehende Informationspflicht setzte voraus, dass der Darlehensgeber vom Darlehensnehmer zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags den Abschluss eines weiteren Vertrags verlangt. Abgesehen davon, dass es jeglicher Lebenserfahrung widerspricht, dass die Beklagte von den Klägern den im Übrigen erst nachträglich erfolgten Abschluss eines KfW-Förderdarlehens über 50.000,00 € verlangt hat, sind die Kläger mit dem erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erstmals vorgebrachten, von der Beklagten bestrittenen Behauptungen aber auch nach § 296 Abs. 1 ZPO ausgeschlossen. Den Klägern war eine Stellungnahmefrist auf die rechtlichen Hinweise des Gerichts nachgelassen worden, nicht hingegen zu neuem Sachvortrag. Die Informationspflicht nach

Art. 247 § 8 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F. i.V.m. Art. 247 § 9 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 EGBGB war auch nicht etwa Gegenstand der rechtlichen Erörterungen in der mündlichen Verhandlung.

Der Lauf der Widerrufsfrist hängt entgegen der Ansicht der Kläger auch nicht von der Erfüllung vorvertragliche Informationspflichten ab, §§ 495 Abs. 1, 492 Abs. 2 BGB a.F. Bei grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen waren gemäß Art. 247 §§ 9 Abs. 1 EGBGB keine Angaben zum Kündigungsrecht gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB a.F. erforderlich (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 15.7.2020 – Aktenzeichen 17 U 8 105/19 –, Seite 7, Anlage B 7).

b) Auch ist der Darlehensvertrag Nr. -607 nicht durch die hilfsweise erklärte Kündigung beendet worden. Ein Kündigungsrecht, insbesondere aus § 494 Abs. 6 Satz 1 BGB a.F., stand den Klägern nicht zu. Denn im Vertrag fehlten keine Angaben zur Laufzeit und zum Kündigungsrecht (vgl. Blatt 2. des Vertragsangebots zum Darlehensvertrag-607 unten). Bei unbefristeten Darlehensverträgen genügt insofern die Angabe der unbefristeten Zeit bzw. unbestimmten Zeit (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.12.2019, Aktenzeichen 3 U 82/19, Seite 18, Anlage B 8)

Somit kann dahinstehen, ob überhaupt fehlende Angaben zum Kündigungsrecht auch bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag die Rechtsfolgen des § 494 Abs. 6 BGB a.F. nach sich ziehen können (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 15.10.2015 - 8 U 241/15 - juris; LG Heilbronn, Urteil vom 2.5.2018 - 6 O 67/18 - juris; Feldhusen, NJW 2017, 1905, dagegen: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.12.2019, Aktenzeichen 3 U 82/19, Seite 23 f., Anlage B 8; LG Bonn, Urteil vom 21.07.2017 – 3 O 344/16 –, Rn. 40 m.w.N., juris). Offenbleiben kann auch, ob die Kündigung als grundsätzlich bedingungsfeindliches Gestaltungsrecht vorliegend ausnahmsweise zulässigerweise von einer innerprozessualen Bedingung abhängig gemacht werden durfte (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.12.2018 – 23 U 82/18 –, Rn. 140 - 144, juris).

2. Klageantrag zu 2) - KfW-Darlehen Nr. -608

a) Hinsichtlich des KfW-Darlehens Nr. -608 steht den Klägern zwar von vornherein weder ein Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB a.F. noch ein Kündigungsrecht nach 494 Abs. 6 Satz 1 BGB a.F. zu, weil es sich um ein im öffentlichen Interesse gewährtes Darlehen gemäß § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB a.F. und somit nicht um einen Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne der §§ 491 ff. BGB a.F. handelt. Nach § 491 Abs. 2 Nr. 5 BGB a.F. sind Verträge, die nur mit einem begrenzten Personenkreis auf Grund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, keine Verbraucherdarlehensverträge, wenn in dem Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind. Dies hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 04.06.2019 (Az.: XI ZR 77/18, juris; vgl. auch Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 31.07. 2019 – 4 U 121/18 –, Rn. 47,

juris) für Darlehen aus dem "KfW-Wohnungseigentumsprogramm (124)" zutreffend bestätigt. Dem schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung an. Vorliegend sind diese Voraussetzungen für den Darlehensvertrag Nr. -608, dem das "KfW-Wohnungseigentumsprogramm (124)" zugrunde liegt, somit erfüllt.

Ob den Klägern hier möglicherweise aufgrund der Widerrufsbelehrung auf Blatt 7 des Vertragsangebots ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt worden ist, kann hier dahingestellt bleiben, weil die Widerrufsfrist hier zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ersichtlich bereits abgelaufen war.

b.) Die Kläger haben den Vertrag aber stattdessen gemäß §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. wirksam widerrufen. Das Widerrufsrecht war auch nicht gemäß § 312g Abs. 3 Satz 1 BGB ausgeschlossen, da das vorrangige Widerrufsrecht für Verbraucherdarlehensverträge aus den zuvor genannten Gründen nicht eingreift. Das KfW-Darlehen mit der Nr. -608 ist unstreitig unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossen worden (§ 312c Abs. 1 BGB). Mithin war für den Anlauf der insoweit nach §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. geltenden 14-tägigen Widerrufsfrist gemäß § 356 Abs. 3 Satz 1 BGB erforderlich, dass der Unternehmer den Verbraucher in Ansehung des hier vorliegenden Finanzdienstleistungsvertrages entsprechend den Anforderungen des Artikels 246b § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 des EGBGB a.F. unterrichtet hat. Nach Artikels 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB a.F. hat der Unternehmer den Verbraucher über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, zu informieren.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte mit dem Abdruck der streitgegenständlichen Widerrufsinformation nicht gerecht geworden, weil diese ganz offensichtlich das Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 i.V.m. § 355 BGB betrifft und damit für den Fristbeginn auf den Erhalt aller Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB verweist, und nicht wie es für das Widerrufsrecht nach §§ 312g Abs. 1, 355 Abs. 1 Satz 1, 356b Abs. 3 BGB a.F. vorgesehen ist, auf die Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 EGBGB.

c) Das Widerrufsrecht der Kläger ist auch nicht verwirkt (§ 242 BGB). Soweit sich die Beklagte insoweit auf eine Tilgungssatzänderung und Sondertilgung beruft, trifft diese ihrem eigenen Vorbringen nach auf das KfW-Darlehen nicht zu.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Soweit die Kläger nur in Ansehung des Klageantrages zu 2) obsiegt haben, geht die Kammer für den betreffenden Kredit anhand einer online-Berechnung von der Zins- und Tilgungsleistungen bis zum Widerruf (16.12.2019) in Höhe von ca. 9.400,00 € aus, was bezogen auf die insgesamt von den Klägern angegebenen Zins- und Tilgungsleistung von 65.000,00 € eine Kostentragung in tenorierter Höhe ergibt.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Dr. Kanne-Tilsen
Richterin am Landgericht

Verkündet am 08.12.2020

Zentner, JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.12.2020

Zentner, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig